



An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

15. April 2020

**Apothekerkammer
Westfalen-Lippe**
Bismarckallee 25
48151 Münster
Telefon 0251 520050
Fax 0251 521650
E-Mail info@akwl.de
www.akwl.de

AKWL aktuell Nr. 26/2020

- 1. FAQ „Covid-19-Pandemie – Fragen zum Apothekenbetrieb“ sowie Empfehlungen zu Arbeitsschutzmaßnahmen aktualisiert**
- 2. Masken zur Bedeckung von Mund und Nase zum Schutz vor Covid-19**
- 3. Herstellung von Händedesinfektionsmittel zur SARS-CoV-2 Infektionsprophylaxe**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute dürfen wir Sie über folgende Themen informieren:

1. FAQ „Covid-19-Pandemie – Fragen zum Apothekenbetrieb“ sowie Empfehlungen zu Arbeitsschutzmaßnahmen aktualisiert

Das FAQ „Covid-19-Pandemie – Fragen zum Apothekenbetrieb“ der ABDA sowie die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in der Apotheke während einer COVID-19-Pandemie wurden am 10. April 2020 aktualisiert. Sie finden die aktuellen Dokumente auf der [Webseite der AKWL](#).

2. Masken zur Bedeckung von Mund und Nase zum Schutz vor Covid-19

Im AKWL aktuell Nr. 21 vom 3. April 2020 haben wir Sie bereits über die Unterschiede zwischen filtrierenden Halbmasken (FFP2-/FFP3-Masken), medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) und Behelfs-Mund-Nasen-Masken („Community-Masken“) informiert.

Während das Ziel von FFP2-/FFP3-Masken der persönliche Schutz des Trägers vor Infektionen ist (Eigenschutz), soll ein MNS primär andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln in der Ausatemluft desjenigen schützen, der einen MNS trägt (Fremdschutz). Kommerziell und privat hergestellte Community-Masken bestehen meist aus handelsüblichen, unterschiedlich eng gewebten Baumwollstoffen und entsprechen in ihrer Funktionsweise am ehesten einem MNS. Sie sind jedoch keine Medizinprodukte und unterliegen nicht entsprechenden Prüfungen oder Normen. Aufgrund der Heterogenität der Materialien und der fehlenden Daten zur individuellen Schutzwirkung in Studien in Deutschland werden Community-Masken nicht für den Arbeitsschutz empfohlen [[RKI-Bulletin 19/2020](#)]. Nichtsdestotrotz können auch durch das Tragen von Community-Masken Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduziert werden [[Hinweise des BfArM zur Verwendung von Masken](#)].

Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. So könnten ein Übertragungsrisiko mittels Tröpfcheninfektion

vermindert und in öffentlichen Räumen, in denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 eingedämmt und Risikogruppen geschützt werden [[RKI-FAQ](#)]. Die Empfehlung beruht auf einer Neubewertung aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Das RKI sieht das Tragen von MNB in der Bevölkerung als eine weitere Komponente, um Übertragungen zu reduzieren. Zentrale Schutzmaßnahmen wie die (Selbst-)Isolation Erkrankter, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 Meter, die Hustenregeln und die Händehygiene zum Schutz vor Ansteckung sollten weiterhin strikt eingehalten werden.

Für die optimale Wirksamkeit ist es wichtig, dass die MNB – insbesondere beim Auf- und Absetzen – nicht berührt wird, um eine Kontamination durch die Hände zu verhindern. Sie sollte außerdem korrekt sitzen (d.h. eng anliegend) und bei Durchfeuchtung gewechselt werden.

3. Herstellung von Händedesinfektionsmittel zur SARS-CoV-2 Infektionsprophylaxe

Die Bundesstelle für Chemikalien hat am 9. April 2020 eine neue Allgemeinverfügung für die Zulassung von Desinfektionsmitteln für die hygienische Händedesinfektion erlassen und diese am 15. April geändert. Die [neue Allgemeinverfügung](#) löst die Allgemeinverfügungen vom 4. März 2020 und vom 20. März 2020 ab.

Inhaltlich wurden die bisher erfassten Rezepturen um zwei weitere ergänzt und der Kreis derer, an den bestimmte Produkte abgegeben werden dürfen, erweitert.

Modifizierte Rezepturen

Die BAuA hat zusätzlich zwei modifizierte WHO-Rezepturen – mit erhöhtem Alkohol- und erniedrigtem Glycerolgehalt – als Biozide zugelassen. Anlass dafür war, dass die bisherigen WHO-Rezepturen bei der Anwendung von 3 ml Desinfektionsmittel über 30 Sekunden zwar begrenzt viruzid, aber nicht ausreichend bakterizid sind. Wir hatten im AKWL aktuell-Rundschreiben Nr. 21 bereits darauf hingewiesen, dass Desinfektionsmittel auf Basis der bisherigen WHO-Rezepturen daher sicherheitshalber zweimal hintereinander mit je etwa 3 ml Lösung für jeweils 30 Sekunden angewendet werden sollten. Dies wird jetzt auch in der neuen Allgemeinverfügung als Gebrauchsanweisung für die bisherigen WHO-Lösungen gefordert und ist daher bei der Kennzeichnung zu beachten.

Bei den modifizierten WHO-Rezepturen ist eine ausreichende Bakterizidie gegeben, wenn die Hände einmal mit etwa 3ml der Lösung eingerieben und 30 Sekunden feucht gehalten werden. Bei der rezepturmäßigen Herstellung bietet es sich daher an, auf die modifizierten WHO-Lösungen umzustellen. Auf Basis der aktuellen Anwendungshinweise führt die Verwendung der modifizierten WHO-Lösungen zu einem geringeren Verbrauch an Desinfektionsmittel bei der Anwendung.

Abgabe

Die neue Allgemeinverfügung erlaubt nun auch die Abgabe der nach der Allgemeinverfügung hergestellten Desinfektionsmittel für die hygienische Händedesinfektion an private Endverbraucher mit Ausnahme der 1-Propanol-haltigen Mittel, deren Abgabe weiterhin auf die Abgabe an berufsmäßige Verwender beschränkt ist. Auf Grund der bekannten Lieferengpässe auch für Desinfektionsmittel sowie Ausgangsstoffe bzw. Packmittel für die Desinfektionsmittelherstellung erinnern wir in diesem Zusammenhang noch einmal an den verantwortungsbewussten Umgang mit den Ressourcen.

Für Desinfektionsmittel in der ambulanten und stationären Patientenversorgung sind die jeweils höheren genannten Konzentrationen an 2-Propanol oder Ethanol in den 4-Komponenten-Rezepturen („modifizierte WHO-Rezepturen“) oder die einfachen Rezepturen 2-Propanol 70% (v/v) oder Ethanol 80% (v/v) zu verwenden, wenn die Wirksamkeitsanforderungen der EN 1500 zur bakteriziden Wirkung innerhalb von 30s erfüllt sein sollen.

Meldepflichten

Die Herstellung von Bioziden, welche von den Allgemeinverfügungen erfasst sind, muss an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) für die Giftinformationsdatenbank gemeldet werden. Den entsprechenden [Meldebogen](#) finden Sie auf der Kammerwebsite.

Hilfestellung für die Praxis

Alle wichtigen Informationen rund um die Herstellung von Desinfektionsmitteln in der Apotheke befinden sich in der [Handlungshilfe der ABDA](#) mit Stand vom 10. April 2020. Darin finden Sie u.a. folgende Informationen:

- S. 4 – Übersicht über die Möglichkeiten zur Herstellung von Desinfektionsmitteln für die Hände in Apotheken
- S. 7 – Übersicht über zulässige Rezepturformeln in Abhängigkeit des vorgesehenen Verwenders
- S. 16 – Herstellung der Formulierungen nach WHO-Empfehlung (volumetrisch und gravimetrisch)
- S. 19 – Meldepflichten
- Anlage 1 – Formblatt für ein vereinfachtes Herstellungsprotokoll
- ab Anlage 2 – Angaben für die Kennzeichnung der Desinfektionsmittel

Die aktualisierte Handlungshilfe kann – wie viele andere Informationen auch – über die [Kammerhomepage im öffentlichen Bereich](#) heruntergeladen werden (Coronavirus-aktuelle Informationen -> Infos rund um Desinfektionsmittel).

Die Allgemeinverfügung der BAuA vom 2. April 2020 über die Zulassung von Desinfektionsmitteln zur Flächendesinfektion ist unverändert gültig.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen


Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin


Dr. Andreas Walter
Hauptgeschäftsführer